

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 23.06.2023)

I. Abschluss des Vertrages

1. Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (Schmid Folien GmbH & Co. KG) liegen ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber bis zur Geltung von neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.

Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

3. Bestellungen und Lieferungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Auftraggeber ist jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Auftragnehmer erklärt wurde.
4. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf dem Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden.
5. Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verwendungsstelle, verzollt, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferung behält sich der Auftraggeber vor.

III. Ursprungsnachweis, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

1. Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
3. Auftragnehmer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab

Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert dem Auftraggeber Langzeitlieferantenerklärungen gem. der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

IV. Lieferungen, Termine, Verzögerungen

1. Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen des Auftraggebers sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Sobald der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die bestellende Abteilung des Auftraggebers zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser vereinbarten Termine bleibt unberührt.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung oder Leistung.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind dem Auftraggeber zumutbar.
7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
8. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Auftraggeber oder den Beauftragten des Auftraggebers an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
9. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten - soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Auftraggebers zur Folge haben.
10. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
11. Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierende Schäden sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterungen der Zeit bis zum Beginn der nächsten Anlieferungsperiode gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers. Anlieferungszeiten sind: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags nur 7.30 - 12.00 Uhr.

V. Qualität

1. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
2. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
3. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungssysteme durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten, ggf. an der Beteiligung des Kunden des Auftraggebers, ein.
5. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Auftraggeber eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
6. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers im Bedarfsfall auch mehrmals im Kalenderjahr eine Bestandsrevision bei sich durchführen.
7. Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften berücksichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Unfallverhütungsvorschriften, das berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk, sowie die allgemein anerkannten Sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen AB der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.
9. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neusten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
10. Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass die an uns gelieferten Stoffe gegen Vorschriften des Lebensmittelrechtes verstoßen könnten, ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hiervon zu informieren.

VI. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Eine Annahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden vom Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Auftraggeber zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

3. Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb einer den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist die vorhandenen Mängel beseitigen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung der Mängelrüge. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Die Verjährungsfrist gem. § 479 BGB bleibt unberührt.
5. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gem. §§ 478, 479 BGB stehen diesem gegenüber, dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn der Auftraggeber solche Forderungen gegenüber einem Dritten trägt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefergegenstand durch den Auftraggeber oder einen Dritten weiterverarbeitet wurde.
6. Bei durch den Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
7. Entstehen dem Auftraggeber in Folge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
8. Nimmt der Auftraggeber von sich produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmers gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Auftraggeber gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde dem Auftraggeber in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich der Auftraggeber den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, wobei es für die Mängelrechte des Auftraggebers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
9. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Auftraggeber im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.
10. Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziffern VI. 8. und VI. 9. frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die vom Kunden des Auftraggebers gegen den Auftraggeber gerichteten Ansprüche erfüllt hat.
11. Für zugesicherte Beschaffenheiten der Lieferungen haftet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig. Für solche Pflichtverletzungen gilt die Verjährungsfrist des § 479 BGB.
12. Ergänzend zu den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Produkthaftung

1. Wird der Auftraggeber nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt der insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer, falls er diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer, soweit dies dem

Auftraggeber zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit dem Auftraggeber über die zu ergreifenden Maßnahmen, z. B. Vergleichsverhandlungen, geben.

VIII. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Auftragnehmer ist die vorgesehene Nutzung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber bekannt. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er den Auftraggeber zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Auch wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden am Verletzungsfall trifft, ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.
2. Der Auftragnehmer wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommene Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.
3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle eventuell im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Bewertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle vom Auftraggeber gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Auftragnehmer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Vorstehende Rechtseinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Liefergegenstände vereinbarten Preisen abgegolten.

IX. Durchführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers verursacht wurde.

X. Beistellung von Miteigentum

Vom Auftraggeber beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den Auftraggeber.

XI. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge und Geheimhaltung

1. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, richten sich nach den in gesonderten Verträgen zu treffenden Vereinbarungen.
2. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

3. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richtet sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.
4. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
5. Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung und der Auftraggeber notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschließliche Eigentum des Auftraggebers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an den Auftraggeber - nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von dem Auftraggeber stammenden Informationen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an solchen Informationen vor. Soweit der Auftraggeber diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.

XII. Zahlung

1. Der Auftraggeber zahlt am Ende des dem Rechnungsdatum folgenden Monats mit 3 % Skonto oder 60 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, soweit keine andere Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach den vereinbarten Lieferterminen.
2. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
3. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
4. Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen.

XIII. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Gerichtsstand ist Dietmannsried. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
4. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Schmid Folien GmbH & Co. KG, Vornerrweg 3, 87463 Dietmannsried